

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 4. Juni 1952 |

Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 52	Anordnung über die Vorauslieferungen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts für den freien Verkauf von Schweinen	435
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt, Ausgabe Nr. 20 vom 31. Mai 1952	438

Anordnung über die Vorauslieferungen von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts für den freien Verkauf von Schweinen.

Vom 23. Mai 1952

Entsprechend den Wünschen und Anträgen vieler Bauern, ihnen noch vor der Ernte die Möglichkeit zum Bezug von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts zu geben, wird in Ergänzung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. November 1951 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — (GBl. S. 1089) in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorstand der ZVdGB — BHG folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Sofern die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. die Ansprüche der Bauern auf Lieferung von Futtermitteln und Braunkohlenbriketts erfüllt haben und bei ihnen die notwendigen Futtermittel- und Braunkohlenbrikettmengen für den Aufkauf von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh bis zur neuen Ernte vorhanden sind, können mit Inkrafttreten dieser Anordnung von den VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. gemäß der nachstehenden Regelung Futtergetreide, Kleie, Eiweißkonzentrat und Braunkohlenbriketts an jene Bauern bis auf weiteres verkauft werden, die sich verpflichten, bis spätestens 31. Oktober 1952 Schweine mit einem Abnahmegewicht von mindestens 120 kg zu den gültigen Aufkaufbedingungen an den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb (VEAB) frei zu verkaufen.

(2) Die Hauptabteilungen für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Landesregierungen und die Abteilungen Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse bei den Räten der Kreise haben gleichzeitig bei den VEAB die Einhaltung der in den Zuteilungsplänen festgelegten Ein- und Ausfuhr von Futtermitteln nachzuprüfen, um die im Abs. 1 geregelte Vorauslieferung zu gewährleisten.

(3) Die in jedem Land nach den Zuteilungsplänen verfügbaren Mengen an Futtergetreide, Kleie, Eiweißkonzentrat und Braunkohlenbriketts sind entsprechend dem Bedarf für diese Vorauslieferungen durch die Hauptabteilung für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit der WEAB und dem Landesverband der VdGB-(BHG) auf die Kreise aufzuschlüsseln und ihnen zuzuweisen.

(4) Im Kreise sind die nach den Zuteilungsplänen verfügbaren Mengen durch die Abteilung Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Einvernehmen mit dem VEAB und dem Kreisverband der VdGB-(BHG) unter Berücksichtigung des Aufkaufs von Schlacht-, Zucht- und Nutzvieh sowie des Bedarfs an Futtermitteln und Braunkohlenbriketts bis 31. Oktober 1952 auf die einzelnen VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. aufzuteilen.

§ 2

(1) Die Vorauslieferung der Futtermittel und Braunkohlenbriketts ist auf der Grundlage von 120 kg Abnahmegewicht des frei zu verkaufenden Schweines vorzunehmen. Nach Abschluß der Vereinbarung über den Verkauf eines Schweines mit einem Abnahmegewicht von mindestens 120 kg — bis 31. Oktober 1952 — zwischen Erzeuger und VEAB (s. § 4) sind durch die VdGB-Bäuerlichen Handelsgenossenschaften e. G. zu den preisrechtlich zulässigen Kleinhandelspreisen oder Verbraucherpreisen zu verkaufen:

- 60,0 kg Futtergetreide (Gerste, Hafer),
- 180,0 kg Kleie,
- 21,5 kg Eiweißkonzentrat,
- 204,0 kg Braunkohlenbriketts.

Dem Erzeuger bleibt es überlassen, ob er außer der Kleie die übrigen Waren auch sofort beziehen will. Die Bezugsberechtigungsscheine werden durch die VEAB ausgestellt, die darüber besonders Buch zu führen haben.

(2) Wird bei Lieferung des Schweines ein höheres Abnahmegewicht als 120 kg festgestellt, so sind dem Erzeuger zusätzlich je Kilogramm höheres Abnahmegewicht 1,5 kg Kleie, 0,18 kg Eiweißkonzentrat, 1,7 kg Braunkohlenbriketts und 0,5 kg Futtergetreide zu verkaufen.